

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Guido Bockamp und Kollegen,
Karthäuserstraße 7-9, 34117 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richter Dr. Vogel als Einzelrichter anstelle der
5. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04. Dezember 2018 für Recht
erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren
eingestellt. Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der
Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und

Flüchtlinge vom 05. Dezember 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens, soweit er die Klage zurückgenommen hat. Im Übrigen trägt die Beklagte die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist im Hinblick auf den streitig entschiedenen Teil der Klage wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben am 1989 in , Pakistan, geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen weiteren Angaben zufolge im Juni oder Juli 2015 aus Pakistan aus und über den Iran, die Türkei, Griechenland, den Balkan, Ungarn und Österreich am 16. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Kläger stellte am 25. April 2016 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 18. Oktober 2016 trug er vor, er sei homosexuell und habe deshalb in Pakistan ständig Probleme gehabt. Er habe keine öffentliche Beziehung führen können. Er habe zwar mehrere Beziehungen gehabt, jedoch sei alles heimlich gewesen. Im Alter von 13 Jahren habe er bemerkt, dass er von Jungen sexuell angezogen werde. Mit 16 Jahren habe er seinen ersten sexuellen Kontakt mit einem Klassenkameraden gehabt. Er habe mehrere Freunde in der Schulzeit und im College gehabt. Sie hätten immer nur heimlich Sex gehabt. Als Erwachsener habe er seine fünf Freunde aus dem Dorf und der Collegezeit gehabt. Alle zwei Monate sei er nach Hause gefahren und habe sie dort getroffen. In Lahore habe er nie mit einem Mann sexuellen Kontakt gehabt; das sei viel zu gefährlich gewesen. Seine Familie habe nichts von seiner sexuellen Orientierung gewusst.

In Deutschland habe er über die App PlanetRomeo sowie teilweise auch über die App Badoo Kontakt zu der Organisation Rainbow Refugees bekommen. Er habe durch diese Apps viele homosexuelle Männer kennen gelernt. Er schreibe sich mit ca. zwanzig Männern und habe mit fünf Männern sexuellen Kontakt. Er sei auch schon einmal mit einem Freund in einem Club für Homosexuelle in Fulda gewesen. Dort habe

er Männer gesehen, die sich küssen und miteinander tanzen. Das habe ihm gut gefallen.

In Pakistan sei er 10 Jahre lang zur Schule gegangen und habe nach seinem Abschluss erfolgreich ein College besucht. Er habe auch die Anwendungsprogramme von Microsoft gelernt. Nach seiner Ausbildung habe er von 2009 bis 2012 in verschiedenen Firmen gearbeitet. Die letzten 2,5 Jahre habe er im Büro einer Baufirma gearbeitet. Dort habe er im Mai 2015 gekündigt, weil der Lohn zu gering gewesen sei und er geplant habe, nach Deutschland zu gehen.

Mit Bescheid vom 05. Dezember 2016, zugestellt gemäß Postzustellungsurkunde am 12. Dezember 2016 (vgl. Bl. 168 f. der Bundesamtsakte), lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheides), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2 des Bescheides), sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab (Nr. 3 des Bescheides) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheides). Der Kläger wurde zudem aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu einer Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5 des Bescheides). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6 des Bescheides).

Der vom Kläger geschilderte Sachverhalt wurde im Bescheid zusammenfassend wie folgt beschrieben: „Asylbegründend trug der Antragsteller vor, er sei homosexuell und habe deshalb ständig Probleme. Deswegen habe er sein Heimatland im Juni 2015 verlassen.“

Zur Begründung des Bescheids wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG sei. Der Kläger habe angegeben, seine Sexualität in der Stadt ausgelebt haben zu können. Der Kläger habe seine begründete Furcht vor Verfolgung im Heimatland aufgrund seiner sexuellen Orientierung nicht glaubhaft gemacht. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Kläger trotz seiner sexuellen Orientierung weiterhin ohne Verfolgung in Pakistan leben könne. Aus denselben Gründen sei der Antrag auf Asylanerkennung abzulehnen gewesen. Auch

lägen danach die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nicht vor. Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG liege ebenfalls nicht vor. Die derzeitige humanitäre Lage in Pakistan führe nicht dazu, dass Art. 3 Abs. 1 EMRK verletzt ist. Der Kläger sei auch in der Lage, seinen Lebensunterhalt in Pakistan zu bestreiten. Auch bestehe kein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der Kläger hat am 21. Dezember 2016 Klage erhoben.

Er trägt über seinen Bevollmächtigten ergänzend vor, er sei in Pakistan im Jahr vor seiner Flucht von einem Bauern überrascht worden, als er sich mit einem Partner namens Bilal zum Geschlechtsverkehr verabredet und sich dazu mit diesem entkleidet in Stallungen am Dorfrand aufgehalten habe. Der Bauer habe mit einer weiteren Person Fotos von ihm und seinem Partner gemacht und für das Löschen der Fotos und entsprechendes Stillschweigen etwa 500 Euro gefordert. Er habe etwa 250 Euro beschaffen können, womit die Täter sich zufrieden gegeben hätten.

Im Übrigen lebe er seit Dezember 2016 dauernd in einer festen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Er lebe offen homosexuell und sei Teil der Schwul-Lesbischen Community in Hessen. Er nehme regelmäßig an Veranstaltungen teil. Sein Engagement für die Rechte von LGBTIQ-Menschen sei in sozialen Netzwerken und auch in der pakistanischen Community bekannt.

Der Kläger hat zunächst beantragt, die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.12.2016, Az. 6332046-461, zu verpflichten, den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen, hilfsweise dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass hinsichtlich der Islamischen Republik Pakistan Abschiebungshindernisse bestehen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vor dem Stellen der Anträge die Klage insoweit zurückgenommen, als diese auch gegen die Ablehnung der Asylberechtigung gemäß Art. 16 a GG gerichtet war.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.12.2016, Az: 6332046-461, zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass hinsichtlich der islamischen Republik Pakistan Abschiebungshindernisse bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 26. September 2018 hat das Gericht den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Am 04. Dezember 2018 hat die mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter stattgefunden, bei der der Kläger informatorisch gehört worden ist. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage im Hinblick auf seinen ursprünglichen Antrag, die Beklagten zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; die Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 des angegriffenen Bescheides sind insoweit rechtswidrig und der Kläger ist dadurch in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. hierzu auch § 3b Abs. 1 AsylG)
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will

und keiner der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG Anwendung findet.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG und Art. 10 Abs. 1 Buchst. d RL 2011/95/EU gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;
- als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden: RL 2011/95/EU; früher: Richtlinie 2004/83/EG) und Art. 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG, Art. 9 Abs. 1 Buchst. b RL 2011/95/EU kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der

Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist.

Nach § 3a Abs. 2 AsylG, Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU können als Verfolgung unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Nach § 3c AsylG, Art. 6 RL 2011/95/EU kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren bei Fehlen staatlicher Schutzbereitschaft.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG, Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU muss eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen bestehen.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 8 RL 2011/95/EU nicht zuerkannt, wenn er (Nr. 1) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (Nr. 2) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Asylsuchender bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen,

dass der Kläger erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Personen eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht werden. Dadurch wird der Kläger, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss auch in Asylstreitigkeiten das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit – des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 –, Rn. 3, juris). Das Tatsachengericht darf dabei berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 –, Rn. 4, juris). Der Asylbewerber befindet sich typischerweise in Beweisnot. Er ist als „Zeuge in eigener Sache“ zumeist das einzige „Beweismittel“. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und die Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Wer durch Vortrag eines Verfolgungsschicksals um Asyl nachsucht, ist in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig und deshalb auf die Hilfe eines Sprachmittlers angewiesen, um sich mit seinem Begehren verständlich zu machen. Zudem ist er in aller Regel mit den kulturellen und sozialen Gegebenheiten des Aufnahmelandes, mit Behördenzuständigkeiten und Verfahrensabläufen sowie mit den sonstigen geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, auf die er nunmehr achten soll, nicht vertraut. Es kommt hinzu, dass Asylbewerber, die alsbald nach ihrer Ankunft angehört werden, etwaige physische und psychische Auswirkungen einer Verfolgung und Flucht möglicherweise noch nicht überwunden haben und dies ihre Fähigkeit zu einer überzeugenden Schilderung ihres Fluchtgrundes beeinträchtigen kann (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, Rn. 121, juris).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe ungläubhaft erscheint sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 30. Oktober 2014 – B 3 K 14.30283 –, Rn. 29, juris m.w.N.).

Zu der Frage, ob einem Homosexuellen, der seine sexuelle Orientierung auszuleben wünscht, im Fall einer Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner sexuellen Ausrichtung und deren Ausleben im Fall der Entdeckung in Pakistan auch tatsächlich in Form einer praktizierten Strafverfolgung eine Verfolgung droht, hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 05. Oktober 2016 – Az. 2a K 5150/16.A – ausführlich Stellung genommen. Dessen Tatsachenfeststellungen und seine überzeugende rechtliche Bewertung dieser Feststellungen macht sich das Gericht zu Eigen (zustimmend auch VG Kassel, Urteil vom 05. Juni 2018 – 5 K 6900/17.KS.A, nv.; VG Trier, Urteil vom 23. November 2017 – 2 K 9945/16.TR, juris; im Ergebnis ebenso VG Stuttgart, Urteil vom 16. Juli 2010 – A 4 K 2391/09, juris; VG Augsburg, Urteil vom 31. Oktober 2014 – Au 3 K 14.30222, juris).

Das VG Gelsenkirchen führt in seinem Urteil vom 05. Oktober 2016 – Az. 2a K 5150/16.A – aus (zitiert nach juris):

„Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015- 13 K 5723/13.A -, jeweils juris.

So liegt es in Pakistan. Homosexualität ist nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) als "gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr" verboten. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings muss der Geschlechtsakt für eine Verurteilung nachgewiesen werden. Neben dem Verbot von Homosexualität nach Art. 377 PPC sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben oder mit Tod durch Steinigung strafbar.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015.

Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013- C-199/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris.

Dies ist in Pakistan der Fall. Praktizierende Homosexuelle sind in Pakistan im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt. Die Auskunftslage spricht insgesamt dafür, dass die in Art. 377 PPC für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe jedenfalls in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird.

Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt. Art. 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellen; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17, sowie Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart.

Der Umstand, dass allgemein in Pakistan selten Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs bekannt werden, dürfte im Kern aber darin begründet sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen, und beispielsweise Doppelleben in einer erzwungenen Ehe führen. Homosexualität wird in Pakistan so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Gleichwohl kommt es offenbar jedenfalls in Einzelfällen zu Verurteilungen auch unter Verhängung von Haftstrafen.

Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 31. Oktober 2014- Au 3 K 14.30222 -, Rn. 63, juris, Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012, UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.

Nach den dem Gericht vorliegenden Berichten hat es in den letzten Jahren strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen gegeben. Im Mai 2005 sind nach den Berichten in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. Im Jahr 2010 sind zehn Personen in der Stadt Multan im Punjab unter Berufung auf Art. 377 PPC wegen "unnatürlichen Verhaltens" angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen. Mehrere der Verurteilten wurden gegen Geldzahlungen der Familien frühzeitig aus der Haft entlassen. Nach weiteren Berichten wurden 2010 die Besucher einer angeblichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war. Nach zwei Wochen wurde das Paar wieder freigelassen.

Vgl. Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015; Amnesty International, Auskunft vom 2. Oktober 2012 an das VG Wiesbaden, vgl. auch UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.

Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich outen, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen Schutz bieten.

Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden selbst, die die Homosexuelle um Geld und Geschlechtsverkehr erpressen, damit sie diese nicht anzeigen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015, sowie UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012.

Beispielhaft hierfür steht die Verurteilung eines verheirateten Paar durch den Lahore High Court zu einer Gefängnisstrafe, weil der Ehemann trotz einer Geschlechtsumwandlung noch als Frau anzusehen sei. Das Paar hatte sich ursprünglich an das Gericht gewandt, weil sie von der Familie der Ehefrau bedroht wurden, und wurde infolgedessen aufgrund ihrer "unislamischen" Ehe verurteilt.

UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.“

(VG Gelsenkirchen, ebd., Rn. 19 – 36)

Hinzuweisen ist auch auf die Feststellungen des VG Stuttgart (Urteil vom 16. Juli 2010 – A 4 K 2391/09) zur Frage der tatsächlichen Anwendung der Strafvorschrift des Art. 377 PCC in Pakistan.

Gemäß den aktuellen, nach Erlass des Urteils des VG Gelsenkirchen veröffentlichten Erkenntnisquellen, die dem Gericht zur Verfügung stehen, hat sich die Situation Homosexueller in Pakistan zwischenzeitlich nicht verändert. Die genannten Strafvorschriften sind unverändert in Kraft (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan vom 21. August 2018, S. 15). Zwar werden derartige Straftaten auch weiterhin nur selten verfolgt, jedoch legen insbesondere Homosexuelle nach wie vor ihre sexuelle Orientierung nur in

seltenen Fällen offen (U.S. State Department, Pakistan 2017 Human Rights Report, S. 45; vgl. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Pakistan, Stand: Juli 2018, S. 128). Es gibt trotz inzwischen bestehender Möglichkeiten der Kontaktaufnahme im virtuellen Raum (die ohnehin nur einem sehr begrenzten Personenkreis aus der oberen Mittelschicht, den Eliten und intellektuellen Kreisen zugänglich sind), weiter keine sich öffentlich bekennende „Gay-Community“ (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Pakistan, Stand: Juli 2018, S. 128).

Ausgehend von den dargelegten Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, da er nach Überzeugung des Gerichts homosexuell ist und dies auch offen auslebt.

Dies folgt aus den unmittelbaren persönlichen Eindrücken der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 04. Dezember 2018.

Bei der Feststellung der sexuellen Orientierung als innerer Tatsache kann nur im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen geschlossen werden.

Mit Blick auf die für die sexuelle Orientierung wesentlichen Merkmale der Konstanz, der Kontinuität und der Kohärenz ist im asylrechtlichen Verfahren auch von Bedeutung, welche Rolle die sexuelle Orientierung für den Kläger in seinem Heimatland gespielt hat (vgl. VG Köln, Urteil vom 15. Juli 2015 – 23 K 1005/14.A –, Rn. 48, juris zur religiösen Identität).

Nach seinen überzeugenden Angaben in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine sexuelle Orientierung bereits in Pakistan ausgelebt, soweit es ihm möglich war.

Er gab glaubhaft an, in Pakistan zwar keine langfristige Beziehung mit einem Mann geführt zu haben, sich aber so arrangiert zu haben, dass er mit Männern verkehrte, die er zwar nicht als homosexuell einschätzt, die jedoch gegen Geld bereit waren, mit ihm sexuelle Handlungen zu vollziehen. Dies stimmt in wesentlichen Teilen mit seinen Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt überein. Dabei konnte er detailreich und anschaulich davon berichten, wie er im jugendlichen Alter seine homosexuelle Neigung erkannte und erste sexuelle Erfahrungen mit einem befreundeten Klassenkameraden sammelte. Nachvollziehbar und mit der zu erwartenden emotionalen Betroffenheit berichtete der Kläger zudem von dem familiären Druck, eine

Frau zu heiraten, von den Versuchen seiner Familie, eine Ehe für ihn zu arrangieren und seiner Angst, dass seine Familie den von ihm vorgebrachten Ausreden nicht dauerhaft Glauben schenken würde.

Das Gericht hält auch das Vorbringen des Klägers zu der Entdeckung beim Geschlechtsverkehr mit einem Bekannten und der anschließenden Erpressung durch die Farmer für glaubhaft. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es sich insoweit gegenüber den Angaben des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt um ein gesteigertes Vorbringen handelt, das regelmäßig als nicht glaubhaft einzuschätzen ist. Gleichwohl ist das Gericht hier ausnahmsweise abweichend von dieser Regel von der Glaubhaftigkeit auch dieses Vorbringens des Klägers überzeugt. Denn der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung den Vorgang der Entdeckung und Erpressung durch die Farmer nicht nur äußerst anschaulich und plausibel beschrieben, sondern dabei auch von Details des Randgeschehens – etwa seinem Weinen – und seinen damaligen eigenen Reflexionen des Geschehens – etwa das Bewusstsein von der Möglichkeit weiterer Erpressungen mit Kopien der Fotodateien – berichtet. Ein derart differenzierter Vortrag wäre nicht ohne weiteres zu erwarten gewesen, wenn der Kläger nicht von einem selbst erlebten Geschehen berichtet hätte. Hinzu kommt, dass der Kläger das Geschehen um die Entdeckung und die anschließende Erpressung durch die Farmer bereits in der Klageschrift – und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt im gerichtlichen Verfahren – über seinen Bevollmächtigten vorgetragen hat und seine Angaben bei der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung sich auch in Details (insbesondere Örtlichkeit, geforderte Summe, tatsächlich gezahlte Summe) mit dem schriftsätzlichen Vortrag decken.

Ferner hat der Kläger bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung glaubhaft davon berichtet, wie er nach seiner Ankunft in Deutschland zunehmend offen seine Homosexualität ausgelebt hat. Nachvollziehbar und plausibel berichtete der Kläger, dass er zunächst in der Unterkunft in Wiesbaden seine sexuelle Orientierung noch nicht offen legen wollte, weil dort auch andere Pakistanis untergebracht waren, die er aufgrund ihres muslimischen Glaubens als insofern strenger einschätzte. Anschaulich erläuterte der Kläger weiter, dass er in Fulda durch die Kontakte mit Homosexuellen und die Erfahrungen mit dem hier möglichen offenen Umgang mit der eigenen sexuellen Orientierung – etwa in dem Club in Fulda – in seiner „Moral bestätigt“ fühlte und nunmehr einen offenen Umgang mit seiner Homosexualität pflegt.

Insoweit vermochte der Kläger schließlich glaubhaft zu berichten, dass er auch in Deutschland in einer Beziehung mit einem Mann lebt. Anschaulich und detailreich beschrieb der Kläger diese Beziehung, die sich derzeit als Fernbeziehung darstelle, weil sein Partner seinen Lebensmittelpunkt in Frankfurt habe, sowie seinen geplanten Umzug in eine gemeinsame Wohnung in Frankfurt. Dabei berichtete der Kläger auch Einzelheiten außerhalb des Kerngeschehens, etwa den Umstand, dass die Mitbewohner seines Partners zwar damit einverstanden wären, wenn auch er in die Wohngemeinschaft mit einzieht, er diesen jedoch nicht zur Last fallen wolle. Ebenso berichtete der Kläger nachvollziehbar von den Schwierigkeiten, die sie aufgrund seines bislang unklaren Aufenthaltsstatus bei der Wohnungssuche in dem angespannten Frankfurter Wohnungsmarkt hätten. Beides sind Umstände, von denen nicht zu erwarten gewesen wäre, dass der Kläger von ihnen berichtet, wenn es sich nicht auch um tatsächlich erlebtes Geschehen handeln würde. Hinzu kommt die unabhängig voneinander an verschiedenen Punkten der informatorischen Anhörung berichtete Akzeptanz der Beziehung durch die Eltern seines Partners sowie durch ihren Freundeskreis. Dabei erläuterte der Kläger nachvollziehbar, welche Bedeutung diese Akzeptanz für ihn und seine Entwicklung im Umgang mit der eigenen Sexualität hat und zeigte für das Gericht erkennbar auch die insoweit zu erwartende emotionale Rührung, ohne dass dies übertrieben oder aufgesetzt gewirkt hätte.

Steht danach zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger homosexuell ist und dies auch offen lebt, und droht ihm bereits deshalb im Fall der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung, kommt es auf die Frage, ob der Kläger vorverfolgt aus Pakistan ausgereist ist, nicht mehr an.

Die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative nach § 3e Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 8 RL 2011/95/EU scheidet bereits wegen der landesweiten Gültigkeit der Strafvorschriften betreffend homosexuelle Handlungen aus.

Über den hilfsweise gestellten Antrag auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits im Hauptantrag erfolgreich war.

Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen ist, fehlt die Rechtsgrundlage für die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung nach

§ 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG sowie für Entscheidungen gem. § 11 Abs. 2 AufenthaltG.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG. Im Hinblick auf den streitig entschiedenen Teil der Klage ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Im Hinblick auf die Einstellung des Verfahrens sowie die Entscheidung über die Verfahrenskosten für den von der Klagerücknahme betroffenen Teil des Verfahrens ist die Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann im Hinblick auf den streitig entschiedenen Teil des Verfahrens innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument eingereicht werden nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Dr. Vogel



Beglaubigt
Kassel, den 04.01.2019

Eckhardt
Justizbeschäftigte